



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
24. Mai 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 25

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 24. Mai 2017

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/71/L.68)]

71/288 Die Rolle des professionellen Übersetzens bei der Verbindung von Nationen und der Förderung des Friedens, der Verständigung und der Entwicklung

Die Generalversammlung

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über Konferenzplanung, namentlich Resolution 71/262 vom 20. Dezember 2016, in Bekräftigung ihrer Resolution 42/207 vom 11. Dezember 1987 sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über Mehrsprachigkeit, insbesondere Resolution 69/324 vom 6. September 2015,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre und die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage,

ferner unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, in der anerkannt wird, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur nachhaltigen Entwicklung beitragen können und sie in entscheidendem Maße ermöglichen,

in der Erkenntnis, dass die Achtung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Welt eine unabdingbare Voraussetzung dafür ist, den Geist der Offenheit, der Gerechtigkeit und des Dialogs in den Vereinten Nationen zu fördern,



unerlässlich ist, um im internationalen öffentlichen Diskurs und in der zwischenmenschlichen Kommunikation Klarheit, ein positives Klima und Produktivität zu sichern,

darin erinnernd dass die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen von größter Wichtigkeit ist,

in Anerkennung des praktischen Beitrags, den Sprachfachkräfte sowohl in der Konferenzbetreuung als auch im Feld zur Förderung der Sache der Vereinten Nationen leisten, unter anderem zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit, zur Friedenssicherung, zur Förderung der Menschenrechte und zu den operativen Aktivitäten für nachhaltige Entwicklung,

in Würdigung der Anstrengungen des Generalsekretärs zur Gewährleistung